

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

Adrianna Agata Michel

Polens Staatlichkeit
in sieben Jahrhunderten

Eine völkerrechtliche Analyse zur Staatensukzession

112

Einleitung

A. Problemdarstellung

Die polnische Nation blickt auf eine bewegte Geschichte, die um das Jahr 1000 begann, zurück. In der Geschichte Polens gab es folgenschwere Wendepunkte und dramatische Krisenzeiten. Es gibt nur wenige Staaten in der Welt, die ein ähnliches Schicksal wie der polnische Staat erlebt haben. Der polnische Staat stand nämlich über viele Jahrhunderte im Mittelpunkt der territorialen Expansionspläne europäischer Mächte. Neben der Einflussnahme durch die Nachbarmächte war für Polen verheerend, dass es zu den Staaten gehörte,¹ die keine „natürlichen“ Grenzen im Sinne eines vorgegebenen geografischen Rahmens besaßen und daher auch aus diesem Grunde über die Epochen hinweg starken Veränderungen unterlagen.² Besondere Einschnitte in der Geschichte der polnischen Nation waren die drei Teilungen des Landes in den Jahren 1772, 1793 und 1795, die staatliche „Wiederauferstehung“ nach dem Ersten Weltkrieg und die kommunistische Herrschaft nach 1945. Polen kann erst seit dem Jahre 1989 als ein stabiler, souveräner Staat bezeichnet werden.³

Als polnische Tragödie kann der Verlust des eigenen Staates Anfang des 18. Jahrhunderts umschrieben werden. Polen verschwand im Jahre 1795 infolge der dritten und letzten Teilung von der Landkarte Europas. Die drei Mächte Preußen, Russland und Österreich teilten das polnische Staatsgebiet untereinander auf. Die Polen, die einst in einer stolzen und mächtigen Adelsrepublik im Herzen Europas lebten, mussten sich diesen Mächten unterwerfen und in Unfreiheit leben.

Trotz der fehlenden staatlichen Einheit blieben auch in dieser 123 Jahre andauernden Phase die Traditionen der alten Republik erhalten. Die zahlreichen nationalen Unabhängigkeitsbestrebungen verdeutlichen eindrucksvoll, dass die Polen in dieser Zeit niemals die Hoffnung auf die Wiederherstellung ihres Staates aufgaben.⁴ Aufgrund ihrer Willensstärke und ihres bemerkenswerten Nationalgefühls überdauerte die polnische Nation sämtliche Krisenzeiten. Die Freiheitskämpfe der Polen, die Gewähr dafür waren, dass die „polnische Frage“ immer aktuell blieb, führten dazu, dass die Teilnehmer der Versailler Friedenskongress infolge des Ersten Weltkriegs die Errichtung eines unabhängigen polnischen Staates im Jahre 1918 ermöglichten. Die polnische Nation, die zuvor nur getrennt in den drei Teilungsgebieten existieren konnte, war wieder vereint.

1 Hierzu zählen auch Deutschland und Russland.

2 Vgl. Müller, Michael G., Polnische Geschichte von den staatlichen Anfängen im 10. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, in: Bingen, Dieter/Ruchniewicz, Krzysztof (Hrsg.), Länderbericht Polen, 2. Aufl., 2009, S. 17-40 (17).

3 Vgl. Bingen, Dieter/Ruchniewicz, Krzysztof, in: Bingen/Ruchniewicz, Länderbericht Polen, S. 11-16 (11).

4 Vgl. Müller, in: Bingen/Ruchniewicz, Länderbericht Polen, S. 19.

Auf europäischem Boden sind in den letzten Jahrhunderten zahlreiche Staaten untergegangen.⁵ Wie das Entstehen eines Staates knüpft auch der Untergang eines Staates an die Drei-Elemente-Lehre⁶ zur Definition des Staates an. Danach beendet ein Staat seine Existenz, wenn er eines seiner Staatlichkeitsmerkmale endgültig verliert.⁷ Der Wegfall des Staatsgebiets kann heute im Zeitalter des Kriegs- und Annexionsverbots in erster Linie auf Naturkatastrophen zurückgeführt werden, dies galt aber nicht in den Zeiten des klassischen Völkerrechts, das mit der Völkerbundsatzung endete. Die bloße Größenänderung des Gebiets hat keinen Einfluss auf das Fortbestehen oder den Untergang eines Staates.⁸ Der Wegfall des Staatsvolkes mag zwar theoretisch ebenfalls durch eine Katastrophe möglich sein, jedoch ist auch dieser Fall eher unwahrscheinlich. Er kann schließlich durch die Aufhebung oder Beseitigung der Staatsangehörigkeit erfolgen.⁹ Die bloße zahlenmäßige Veränderung oder ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung hat keinen Einfluss auf das Fortbestehen oder den Untergang eines Staates.¹⁰ Weitaus praxisrelevanter sind die Fälle, bei denen der Staatsuntergang durch das Verschwinden der Staatsgewalt hervorgerufen wird. Dieser Untergangsgrund ist immer auch mit Gebietsveränderungen verbunden. Jedoch sind diese für den Untergang nicht ausschlaggebend, sondern nur Begleiterscheinungen oder eine Ursache dafür, dass eine Staatsgewalt durch eine andere abgelöst wird. Beim Wegfall der Staatsgewalt ist an die zum Effektivitätsprinzip entwickelten Grundsätze anzuknüpfen. Die bloß vorübergehende Ausschaltung der Staatsgewalt lässt den Staat nicht erlöschen, diese muss vielmehr bis in die unterste Ebene in all ihren Funktionen und dauerhaft beendet sein.¹¹ Die Nationen, die

-
- 5 So etwa Schottland, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, Venedig, der Kirchenstaat, das Königreich beider Sizilien, Genua, Mailand, Toskana, Parma, Modena, Lucca, Montenegro, das Königreich Westphalen, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt, Preußen und vielleicht auch Österreich-Ungarn, die Tschechoslowakei, die Sowjetunion und Jugoslawien.
 - 6 Vgl. *Jellinek, Georg*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (6. Neudr.), 1959, S. 394 ff.; vgl. ferner: *Verdross, Alfred/Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., 1984, S. 224 § 380.
 - 7 *Gornig, Gilbert H.*, Territoriale Entwicklung und Untergang Preußens, 2000, S. 23.
 - 8 *Fiedler, Wilfried*, Das völkerrechtliche Kontinuitätsproblem und die besonderen Fragen der Rechtslage Deutschlands, in: *Meissner, Boris/Ziegler, Gottfried* (Hrsg.), Staatliche Kontinuität unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage Deutschlands, 1983, S. 9-24 (14).
 - 9 So hätte der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit vor der Wende 1990 den Untergang des deutschen Gesamtstaates in den Grenzen vom 31.12.1937 bewirkt.
 - 10 *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Bd. I/1, Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte, 2. Aufl., 1989, S. 85.
 - 11 Der deutsche Staat ist also nach 1945 nicht untergegangen, da auf mittlerer und unterer Ebene noch deutsche Staatsgewalt ausgeübt wurde. Vgl. *Gornig, Gilbert H.*, Der völkerrechtliche Status Deutschlands zwischen 1945 und 1990, 2007, S. 25. Wie bei der Bestimmung der Effektivität existieren für die Endgültigkeit keine konkreten Regeln. Es gilt auch hier die Einzelfallentscheidung, wobei es darauf ankommt,

durch das untergegangene Völkerrechtssubjekt repräsentiert worden waren, existieren aber fort. Wenn trotz Verschwindens der Völkerrechtssubjektivität der Wunsch nach „Unabhängigkeit“ und nach Wiedervereinigung erhalten bleibt,¹² ist fraglich, ob sich dies auf die Beurteilung des effektiven und dauerhaften Untergangs der Staatsgewalt auswirken kann. Der dauerhafte und mit Taten untermauerte Wunsch der Bevölkerung nach der Wiedererrichtung staatlicher Organe in einem beispielsweise besetzten Staat könnte verhindern, dass sich die neue Staatsgewalt, die die „Besitzer“ ausüben, als effektiv manifestiert. Damit hätte der nach außen hin sichtbare Protest der Bevölkerung, die sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen könnte, Einfluss auf die Kontinuität des Staates. Allerdings scheint die Auffassung, dass der bloße Wunsch der Bevölkerung allein die Effektivität der neuen Ordnung verhindern könnte, nicht vertretbar zu sein. Insbesondere darf auch der zeitliche Aspekt einer lang anhaltenden Besetzung nicht vernachlässigt werden. Sofern der Wille und Wunsch der Bevölkerung zur Errichtung von staatlichen Organen immer noch vorhanden ist, müssten jedenfalls die Anforderungen an die Bejahung der Effektivität deutlich höher gesetzt werden.¹³ Hinzu kommt, dass sich das Selbstbestimmungsrecht der Völker erst seit dem modernen Völkerrecht als geltendes Recht durchgesetzt hat. Zu untersuchen wäre daher, welche Bedeutung der Wunsch der Bevölkerung aus rechtlicher Sicht im klassischen Völkerrecht haben konnte.

Der Untergang eines Staates kann endgültig sein, der Staat kann aber auch wieder auferstehen, nach kurzer Zeit,¹⁴ aber auch nach langer Zeit. Problematisch ist die Rechtslage, wenn der Staat zwar faktisch untergegangen ist, aber *de iure* noch fortbesteht. Dieses Auseinanderfallen zwischen dem formalen und faktischen Zustand kann auftreten, wenn der Sukzessionsvorgang gegen geltendes Völkerrecht verstößt. Im modernen Völkerrecht gelten das Gewalt- und Kriegsverbot, aus denen wiederum das Annexionsverbot resultiert. Auch im klassischen Völkerrecht, in dem grundsätzlich Kriegsfreiheit herrschte, konnten Annexionen als rechtswidrig eingestuft werden, wenn der annectierende Staat mit der Einverleibung gegen einen völkerrechtlichen Vertrag, also gegen den Grundsatz *pacta sunt servanda*, verstoßen hatte. Sofern also ein solcher Sukzessionsvorgang völkerrechtswidrig ist, stellt sich die Frage, wie man mit dieser Rechtswidrigkeit umzugehen hat. In dieser Konstellation treffen zwei völkerrechtlich anerkannte Grundsätze in anscheinend kontroverser Weise aufeinander: Auf der einen Seite steht das Effektivitätsprinzip, auch als *ex factis ius oritur*¹⁵ bezeichnet, und auf der anderen Seite das Kontinuitätsprinzip. Das Effektivitätsprinzip spiegelt sich in dem Gedanken

ob Umstände darauf schließen lassen, dass sich die neue Ordnung nicht durchsetzen werde.

12 Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 2. Aufl., 1975, S. 246 f.

13 Vgl. Dahm, Georg, Völkerrecht, Bd. I, 1958, S. 585.

14 Österreich im Jahre 1945, nachdem es im Jahre 1938 als Völkerrechtssubjekt verschwunden war.

15 Der Grundsatz wird von der Völkerrechtslehre allgemein anerkannt. Vgl. Tucker, Robert W., The Principle of Effectiveness in International Law, in: Lipsky, George A.

der normativen Kraft des Faktischen wider, den Georg Jellinek in die Rechtswissenschaft eingeführt hat.¹⁶ Jellinek misst den faktischen, also tatsächlichen Zuständen im Staat wesentliche Bedeutung zu. Er kommt zu dem Ergebnis, dass durch das „Faktische“ die betreffenden Normen der Realität angepasst werden müssen.¹⁷ Diesem Ergebnis steht aber der Grundsatz *ex iniuria ius non oritur* gegenüber, der besagt, dass aus Unrecht kein Recht entstehen dürfe.¹⁸ Unter Berufung auf den Grundsatz *ex iniuria ius non oritur* kann die Kontinuität mit dem Argument bejaht werden, dass es nicht vertretbar sei, die Staatsgewalt als beseitigt anzusehen, wenn diese Beseitigung auf einer völkerrechtswidrigen Handlung basierte.¹⁹ Aufgrund dieses höchst problematischen Abgrenzungsverhältnisses wurden in der Völkerrechtslehre mehrere Fallgruppen geschaffen. Eine dieser Fallgruppen ist die der *re-surrected states*²⁰. Darunter sind Staaten zu verstehen, die für eine kurze oder auch lange Zeit von der Landkarte verschwunden waren, sich aber dennoch aus rechtlicher Sicht als subjektsidentisch mit einem früher bestehenden Staat betrachten.²¹ Die Kategorie der wiedererrichteten Staaten beruht somit auf einer fortwirkenden Identität eines Staates, dessen Völkerrechtssubjektivität infolge des Verlustes der Staatsgewalt vorübergehend untergegangen oder fiktional geworden ist.²² Der betreffende Staat wird so angesehen, als hätte er ohne Unterbrechung fortbestanden.²³ Die Anknüpfung an die verlorene Rechtsstellung kann zwar dazu dienen,

(ed.), *Law and Politics in the World Community. Essays on Hans Kelsen's Pure Theory and Related Problems in International Law*, 1953, S. 31-48 (35).

16 Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, S. 338.

17 Siehe hierzu auch: Langer, Adalbert, *Die normative Kraft des Faktischen und Georg Jellinek*, in: Glassl, Horst/Pustejovsky, Otfried (Hrsg.), *Ein Leben – Drei Epochen*. FS für Hans Schütz, 1971, S. 256-276 (262).

18 Epping, Volker/Gloria, Christian, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht. Ein Studienbuch*, 5. Aufl., 2004, S. 302 Rn. 45; Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/1, S. 133.

19 Marek, Kristina, *Identity and Continuity of States in Public International Law*, 1954, S. 414.

20 Die Begriffe für diese Fallgruppe variieren: Es wird von „scheintoten“, „wiederhergestellten“ oder auch „schlafenden“ Staaten gesprochen. Alle diese Begriffe beziehen sich auf die gleiche Kontinuitätsproblematik.

21 Der bekannteste Fall dieser Gruppe ist der Österreichs. Nach offizieller österreichischer Staatenpraxis und nach der herrschenden österreichischen Staatsrechts- und Völkerrechtslehre ist die Republik Österreich durch den Anschluss an Deutschland im Jahre 1938 nicht untergegangen, sondern bestand als Völkerrechtssubjekt fort. Die Folge dieser Annahme ist die ununterbrochene Identität und somit die Kontinuität Österreichs als „desselben“ Staates selbst während der Zeit der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich.

22 Vgl. Dahm, *Völkerrecht*, Bd. I, S. 91.

23 Vgl. Saxer, Urs, *Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatentstehung*, 2010, S. 786 f.; Fiedler, Wilfried, *Das Kontinuitätsproblem im Völkerrecht*, 1978, S. 104 f.

den Gegensatz zwischen Effektivität und Kontinuität aufzulösen, doch ist fraglich, ob eine solche juristische „Wiederauferstehung“ als identisches Rechtssubjekt mit den Strukturen der Völkerrechtsordnung überhaupt vereinbar ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher zu prüfen sein, ob und wie dieser Gegensatz auflösbar ist und ob hierbei die Figur der *resurrected states* für eine geeignete Lösung dienlich sein kann.

Die Identitätsprüfung stellt eine Vorfrage zur Sukzessionsproblematik dar, denn erst wenn festgestellt werden kann, dass eine Identität zwischen dem Nachfolgestaat und dem Vorgängerstaat ausgeschlossen ist, tritt Staatennachfolge ein. Die Beurteilung der Identität bereitet in den meisten Fällen große Schwierigkeiten. Dies liegt daran, dass es keine konkreten Merkmale gibt, die eindeutig eine Identität belegen oder diese ablehnen können. Trotz der fehlenden Möglichkeit einer eindeutigen Bestimmung von Identität kann ein ganzer Komplex aus objektiven und subjektiven Kriterien zur Abgrenzung herangezogen werden. Die anerkannten Kriterien, wie etwa die Beibehaltung von staatlichen Symbolen, können allerdings nur eine Indizwirkung entfalten. Abgelehnt wird der Identitätsverlust in Fällen von revolutionären Umwälzungen oder Staatsstreichern sowie kriegerischen Besatzungen.

Im Rahmen der Beurteilung von Identität darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Völkerrecht von dem „Grundsatz der größtmöglichen Kontinuität“²⁴ ausgeht.²⁵ Dieser Grundsatz schwebt quasi über der jeweiligen Identitätsprüfung und stellt sicher, dass in den meisten Fällen ein tatsächlicher Staatsuntergang abgelehnt wird.

Im Zusammenhang mit einem eventuellen Verlust der Staatsgewalt stellt sich die Frage, ob und wie sich die Souveränität hierauf auswirkt. Es könnte nämlich für möglich gehalten werden, dass es für die Bejahung einer völkerrechtlichen Existenz eines Staates notwendig ist, dass der Staat souverän ist. Wäre dies der Fall, dann müsste die Souveränität als weitere Voraussetzung unter das Staatlichkeitsmerkmal der Staatsgewalt gefasst werden. Es könnte nämlich angenommen werden, dass ein abhängiger Staat gerade keine effektive Staatsgewalt ausüben kann. Die Konsequenz könnte sein, dass der Verlust der Souveränität mit dem Verlust der Staatsgewalt gleichgesetzt werden könnte. Dies würde dazu führen, dass zahlreichen Staaten, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer fremden Macht stehen, die Staatlichkeit abgesprochen werden müsste.

Es wird zunächst zu prüfen sein, was unter dem Begriff der Souveränität zu verstehen ist. Insbesondere muss der Frage nachgegangen werden, ab wann der Staat als souverän betrachtet werden kann und schließlich, ob eine Identifizierung

24 *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I, S. 85.

25 Der polnische Völkerrechtler *Antonowicz* bezeichnete diesen Grundsatz auch als “a general presumption towards the continuity of statehood”. Vgl. *Antonowicz, Lech*, The Disintegration of the USSR from the Point of View of International Law, in: *Polish Yearbook of International Law XIX (1991-1992)*, S. 7-16 (8).

von Staatsgewalt und Souveränität oder vielmehr eine Trennung der Begriffe angenommen werden muss.

Erhebliche Auswirkungen hätte die Vorstellung der Identität von Staatsgewalt und Souveränität für die Staaten des Mittelalters. Dem Mittelalter war der Begriff der allumfassenden Staatsgewalt nämlich fremd. Es kannte nur persönliche Rechte der Obrigkeit, denen ebensolche Rechte der Untertanen gegenüberstanden. Das staatliche System des Mittelalters gründete häufig auf einem persönlichen Treueverhältnis zu einer Obrigkeit, das als Lehensverhältnis bezeichnet werden kann.²⁶ Die am weitesten verbreitete Form des zwischenstaatlichen Abhängigkeitsverhältnisses im Mittelalter war folglich die *Suzeränität*. Wenn die Souveränität eine konstituierende Eigenschaft der Staatsgewalt wäre, könnten zahlreiche abhängige Staaten des Mittelalters nicht mehr als Staaten bezeichnet werden.

Die Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Souveränität auf die Staatlichkeit knüpft eng an das Verständnis des Souveränitätsbegriffes an. Im Verlauf der Völkerrechtsgeschichte hat der Begriff der Souveränität eine gravierende Wandlung erlebt. Im Mittelalter basierten die Souveränitätsvorstellungen noch auf einer weitgehenden Identität von Staat und Monarch.²⁷ Träger der Souveränität war mithin der Fürst.²⁸ Erst im 19. Jahrhundert wurde aufgrund demokratischer Tendenzen die Fürstensouveränität durch die Volkssouveränität ersetzt.²⁹ Ein besonderer Einschnitt im Entwicklungsprozess der Souveränität war mit dem Westfälischen Frieden im Jahre 1648 verbunden. Der Gedanke einer inneren und äußeren Souveränität setzte sich mit ihm endgültig als ein Fundament des „klassischen“ Völkerrechts durch. Besonders ausgeprägt war der Souveränitätsansatz im Zusammenhang mit der Vorstellung, zwischen den Staaten herrsche der Naturzustand, der den Grundsatz „Krieg aller gegen alle“ beinhaltet.³⁰ Nach unserem heutigen Verständnis ist Souveränität einerseits als die Unabhängigkeit eines Staates vom Willen³¹ und der

26 *Bornhak, Conrad*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, 1896, S. 2.

27 Vgl. *Darso, Thomas*, Zum Wandel des Staatsbegriffs. Unter besonderer Berücksichtigung der Lehre und Praxis internationaler Organisationen, der Mikrostaaten und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO), 1984, S. 3; *Brierly, James L.*, Grundlagen des Völkerrechts. Eine Einführung in das internationale Friedensrecht, 1948, S. 31 f.

28 *Nussbaum, Arthur*, Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, 1960, S. 85; *Kunz, Josef L.*, Die Staatenverbindungen, in: *Stier-Somlo, Fritz* (Hrsg.), Handbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, 1929, S. 33; *Quaritsch, Helmut*, Staat und Souveränität, Bd. I. Die Grundlagen, 1970, S. 183.

29 *Brunner, Otto*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, 2. Aufl., 1942, S. 138.

30 Vgl. *Vitzthum, Wolfgang Graf*, Begriff und Geltung des Völkerrechts, in: *Vitzthum, Wolfgang Graf* (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl., 2010, S. 45 Rn. 100.

31 Dieser Wille muss wiederum als ausschließliche rechtliche Selbstbestimmung verstanden werden.

Kontrolle anderer Staaten³² im Hinblick auf die innerstaatliche Organisation und Politik sowie auf die Außenpolitik zu verstehen,³³ andererseits bezieht sich die innere Souveränität auf die Verfassungsautonomie und wird demnach auch als territoriale Souveränität umschrieben.³⁴

Ein weiteres Problemfeld bilden die sogenannten halbsouveränen Staaten, unter die auch die Suzeränität und das Protektorat fallen. Halbsouveräne Staaten könnten entweder in die Kategorie der souveränen oder der nichtsouveränen Staaten zu zählen sein. Fraglich ist aber, ob die Souveränität überhaupt teilbar ist. Im Einklang mit der bereits angeführten Frage nach der Auswirkung der Souveränität auf die Staatlichkeit ist auch bei halbsouveränen Staaten umstritten, ob diese noch als Staaten im Völkerrechtssinne gelten können.

Die Untersuchung wird zeigen, dass der Staatsbegriff äußerst flexibel und dehnbar ist. Der Staat tritt in verschiedenen Formen in Erscheinung. Neben der Grundform des Einheitsstaates kann der Staat auch in Staatenverbindungen existieren. Als Beispiele dienen der Staatenbund und der Bundesstaat. Hinsichtlich der Identifikation der Staatenverbindung ist von Interesse, wie das Souveränitätsverhältnis der Staaten zueinander ausgestaltet ist. Fraglich ist nämlich, ob die Staatenverbindungen eingehen können, ohne dabei die Qualität eines souveränen Staates zu verlieren.

Die völkerrechtliche Wertung eines Staatsuntergangs hängt mit dem Recht der Staatennachfolge zusammen, das regeln muss, was mit den völkerrechtlichen Rechten und Pflichten des untergegangenen Staates geschieht. Die endgültige Fassung einer allgemein geltenden Definition kann den beiden Wiener Konventionen³⁵

32 Erst im 18. Jahrhundert wurde innerhalb der Souveränitätslehre der Fokus auf die Staatsverfassung gelegt. Vgl. *Pieniążek, Antoni*, Suwerenność – Problemy teorii i praktyki, 1979, S. 49.

33 Vgl. *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, 11. Aufl., 2012, S. 233 Rn. 3; siehe auch *Bluntschli, Johann Caspar*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl., 1872, S. 87. Er definiert die Souveränität wie folgt: „Die Souveränität eines Staates kommt in der Unabhängigkeit desselben von einem fremden Staat und in der Ablehnung jeder fremden Staatshandlung auf seinem Gebiet sowie in der Freiheit desselben, ohne Behinderung fremder Staaten seinen eigenen Staatswillen selbst zu bestimmen und nach eigenem Ermessen zu äußern und zu betätigen“. Vgl. auch *Richter, Clemens*, Collapsed States: Perspektiven nach dem Wegfall von Staatlichkeit. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts der Völker und zur Struktur des völkerrechtlichen Staatsbegriffs, 2011, S. 69; *Schliesky, Utz*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. Die Weiterentwicklung von Begriffen der Staatslehre und des Staatsrechts im europäischen Mehrebenensystem, 2004, S. 57; *Heller, Hermann*, Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts, 1927, S. 118.

34 Vgl. *Heffter, A.-G.*, Le Droit International de L'Europe, 3. Aufl., 1873, S. 61.

35 Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978, Text: AJIL 72 (1978), S. 971 ff., und Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von 1983, Text: ILM 22 (1983), Teil II, S. 306-329.

entnommen werden, wonach die Staatensukzession mit identischem Wortlaut wie folgt bestimmt wird: "Succession of States means the replacement of one State by another in the responsibility for the international relations of territory".³⁶ Diese Definition ist nunmehr auch völkergewohnheitsrechtlich akzeptiert.³⁷ Demnach beschreibt die Staatennachfolge den Tatbestand, an den die Rechtsfolge, der Eintritt in die Rechte und Pflichten, anknüpft.³⁸ Im völkerrechtlichen Sprachgebrauch ist die Staatennachfolge als der durch den vollständigen oder teilweisen Übergang von territorialer Souveränität und Gebietshoheit bewirkte Wechsel eines Staatsgebiets von einem Vorgänger- auf einen Nachfolgestaat zu verstehen.³⁹

Es ist naheliegend, eine Systematisierung der Staatennachfolge auf Grundlage der Art und Weise der Veränderungen der beteiligten Völkerrechtssubjekte vorzunehmen. Anknüpfungspunkte sind hierbei einerseits die Gebietsveränderungen und andererseits die sich ändernde Staatsgewalt.⁴⁰ Unterschieden wird hierbei zwischen der Gebietsübertragung oder auch Teilstaatennachfolge sowie der Vereinigung und dem Auseinanderfallen von Staaten, der Vollstaatennachfolge.⁴¹ Unter die Kategorie der Gebietsübertragungen fallen neben der heute völkerrechtswidrigen Annexion die Zession, die Sezession und die Separation. In diesen Fällen geht zwar der Vorgängerstaat nicht unter, dennoch löst auch der partielle Gebietsübergang sukzessionsrechtliche Folgen aus. Bei der Vollstaatennachfolge hingegen geht der Altstaat unter und löst damit erhebliche Rechtsfolgen der Staatennachfolge aus.⁴² Die Vollstaatennachfolge wird in Dismembration, Fusion und Inkorporation unterschieden.⁴³ Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auf das Vermögen, die Archive, die Schulden und die Verträge des untergegangenen Staates.

Die beiden Staatennachfolge-Konventionen von 1978 und 1978 regeln zwar die Nachfolge in die Aktiva und Passiva sowie auch die Nachfolge im Hinblick auf die Verträge eines Staates, setzen aber wegen ihrer geringen förmlichen Akzeptanz der Völkerrechtsgemeinschaft keine allgemein geltenden Maßstäbe. Aufgrund dieses Mangels ist es im Rahmen der Staatennachfolge notwendig, auf die Staatenpraxis

36 Diese Definition ist jeweils in den Art. 2 Abs. 1 niedergelegt.

37 Vgl. *Zimmermann, Andreas*, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 16.

38 Vgl. *Epping, Volker*, in: *Ipsen*, Völkerrecht, S. 345 Rn. 5; *Herbst, Leonore*, Staatensukzession und Staatsservituten, 1962, S. 16.

39 Vgl. *Blumenwitz, Dieter*, Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands, Teil I, 1992, S. 19; *Schoenborn, Walter*, Staatensukzessionen, in: *Stier-Somlo, Fritz* (Hrsg.), Handbuch des Völkerrechts, Zweiter Band: Der Staat als Subjekt des Völkerrechts, Staatensukzessionen, Gesandtschafts- und Konsularrecht, Staatsgebiet und Staatsverträge, 1913, S. 6.

40 Vgl. *Alimi, Myriam*, Die Staatensukzession in völkerrechtliche Verträge, 2004, S. 31.

41 *Epping*, in: *Ipsen*, Völkerrecht, S. 345 Rn. 5; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, S. 159.

42 *Schweisfurth, Theodor*, Völkerrecht, 2006, S. 335 Rn. 205.

43 *Epping*, in: *Ipsen*, Völkerrecht, S. 345 Rn. 5.

zurückzugreifen und zu überprüfen, ob sich durch sie völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze entwickelt haben. Die Heranziehung der Wiener Konventionen kann dann unter Umständen als Bestätigung des Völkergewohnheitsrechts der Staatennachfolge behandelt werden. Schließlich ist davon auszugehen, dass zahlreiche Regeln, die sich über Jahrhunderte hinweg entwickelt haben, Eingang in diese beiden Vertragswerke fanden.

Die Besonderheit der Staatensukzession liegt darin, dass diese stets mit einer Einzelfallprüfung verbunden ist. Anhand eines konkreten Sukzessionsvorgangs muss untersucht werden, welche Rechtsnachfolgeprobleme bestanden und wie diese gelöst wurden.

Die beschriebene Problematik der Staatensukzession soll im Rahmen dieser Arbeit am Beispiel Polens veranschaulicht werden. Da sich das Thema der Arbeit auf mehrere Jahrhunderte erstreckt, muss sich entsprechend dem Grundsatz *tempus regit actum*⁴⁴ die jeweilige völkerrechtliche Würdigung auf das angewandte Völkerrecht dieser Zeit beziehen. Hinzu kommt, dass die wenigen Völkerrechtler, die sich etwa mit dem Untergang des polnischen Staates im Jahre 1795 befassten, ihre Untersuchung meistens auf moralische und weniger auf rechtliche Kategorien stützten und häufig den Grundsatz *tempus regit actum* außer Acht ließen.

Die polnische Geschichte mit Blick auf die Kategorie „Staat“ zu beschreiben ist eine komplizierte Aufgabe. Fraglich ist nämlich nicht nur, ob Polen zwischen 1795 und 1918 eine „Nation ohne Staat“ war, sondern auch, ob der davor bis zur dritten Teilung Polens existierende politisch-rechtliche Verbund Polen-Litauens überhaupt den Namen Staat verdient.⁴⁵ In diesem Zusammenhang sind die Fragen nach der Kontinuität und Diskontinuität beziehungsweise der Identität und Rechtsnachfolge Polens von großer Bedeutung. Nach den drei Teilungen war die Republik Polen von der politischen Landkarte Europas verschwunden. Russland hatte sein Staatsgebiet um 64 Prozent des polnisch-litauischen Territoriums, Österreich um 16 Prozent und Preußen um 20 Prozent vergrößert.⁴⁶ Im Jahre 1797 kamen die Mächte sogar überein, den Namen „Polen“ gänzlich zu verbannen und Polens staatsrechtliche Einheit für aufgelöst zu erklären.⁴⁷ In den Folgejahren wurden mehrere Versuche unternommen, die polnische Staatlichkeit wiederherzustellen, doch keine der kurzlebigen Schöpfungen der napoleonischen und post-napoleonischen Diplomatie waren mit Souveränität ausgestattet, und keine konnte das gesamte polnische Volk unter einer Herrschaft vereinen.

In der deutschen Geschichtswissenschaft stellen die Teilungen Polen-Litauens bedauerlicherweise bisher eher ein Randthema dar. Entgegen dieser unzulänglichen Einschätzung sind die Teilungen Polens als epochales Ereignis der europäischen Geschichte der Neuzeit zu betrachten. Der Grund hierfür liegt insbesondere

44 Die Zeit regiert das Geschäft.

45 Müller, in: Bingen/Ruchniewicz, Länderbericht Polen, S. 19.

46 Mewes, Konrad, Die polnischen Teilungen, in: Fechner, Helmuth (Hrsg.), Deutschland und Polen 1772-1945, 1964, S. 9-29 (20).

47 Heyde, Jürgen, Geschichte Polens, 2006, S. 53.

darin, dass die Teilungen Polen-Litauens nicht nur das Land Polen betrafen, sondern den ganzen sich im Umbruch befindenden Kontinent für eine beträchtliche Zeitspanne veränderten.⁴⁸

Mit der vorliegenden Arbeit wird dieser Bedeutung nun auch in der deutschen Wissenschaft gebührend Rechnung getragen.

B. Verlauf der Untersuchung

Für die rechtliche Würdigung der Fragestellungen dieser Arbeit ist eine Aufarbeitung der polnischen, aber auch europäischen Geschichte unerlässlich.

Der historische Teil beginnt mit einem kurzen Abriss der Vor- und Frühgeschichte Polens. Anschließend wird auf die seit dem Jahre 1385 geschlossenen Unionen zwischen dem Königreich Polen und dem Großfürstentum Litauen eingegangen. Den Abschluss der Verbindungen zu Litauen wird die Gründung der Realunion Polen-Litauen im Jahre 1596 und deren „Zerschlagung“ infolge der drei Teilungen in den Jahren 1772, 1793 und 1795 bilden. Nachdem Polen von der Landkarte verschwunden war, wird sich diese Arbeit mit Napoleons Eroberung des preußischen Teilungsgebietes und dem Frieden von Tilsit im Jahre 1807 befassen. Als dessen Folge war das Herzogtum Warschau entstanden. Daran schließt sich eine Darstellung der Gründung des Königreichs Polen, des Großherzogtums Posen und der Freien Stadt Krakau infolge des Wiener Kongresses im Jahre 1815 an. Der historische Teil wird mit der staatlichen Wiederherstellung Polens nach dem Ersten Weltkrieg und der Festigung der Grenzen Polens in den Jahren 1918 bis 1921 enden. Die Zeit nach dem Jahre 1921 konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da ansonsten der Rahmen der Prüfung gesprengt würde.

In einem zweiten Teil wird ein Überblick über das Problemfeld des Staatsuntergangs und der Staatennachfolge gegeben. Dieser ist zunächst deskriptiv, denn es werden die in den verschiedenen Jahrhunderten jeweils geltenden Regeln dargestellt, bevor sie im dritten Teil am Beispiel Polens bewertet werden. Es werden die Voraussetzungen für die Entstehung und den Untergang von Staaten beschrieben. Staatennachfolgeprobleme treten insbesondere bei einem Staatsuntergang auf. Bei fehlender staatlicher Kontinuität verliert der Staat seine Subjektsidentität und es tritt eine Rechtsnachfolge ein.⁴⁹ Erst wenn ein Staat seine Identität verliert, kommt es zu der Problematik, inwieweit der Nachfolgestaat als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten, in die Schulden, aber auch in das Vermögen des Rechtsvorgängers eintritt.⁵⁰ Anhand von Völkervertragsrecht, von

48 Müller, Michael G., Die Teilungen Polens, 1984, S. 7.

49 Fastenrath, Ulrich, Das Recht der Staatensukzession, in: BDGVR, Bd. 35 (1996), S. 9-48 (18); Zimmermann, Staatennachfolge, S. 46.

50 Doehring, Karl, Völkerrecht, 2. Aufl., 1995, S. 76 Rn. 168; Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, S. 343 Rn. 1; Stein, Torsten/von Buttlar, Christian, Völkerrecht, 13. Aufl., 2012, S. 107.

Völkergewohnheitsrecht und der Staatenpraxis werden die Rechtsfolgen der Staatensukzession herausgearbeitet.

Schwerpunkt der Arbeit ist schließlich die völkerrechtliche Würdigung der Vorgänge in Polen im dritten Teil. Zunächst wird untersucht, ob Polen im Unionsstaat Polen-Litauen als selbstständiges Völkerrechtssubjekt identisch blieb oder ob der polnische Staat durch die Unionsstaatsbildung unterging und ein Neustaat entstand. Mit den drei Teilungen Polen-Litauens wird ein komplexes Untersuchungsgebiet betreten. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der völkerrechtlichen Bewertung wird die letzte und entscheidende Teilung im Jahre 1795 sein. Hierbei soll die Frage beantwortet werden, ob Polen als Staat infolge einer Dismembration oder einer Totalannexion untergegangen sein könnte. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird untersucht, ob im Zeitraum von den Teilungen bis zum Ende des Ersten Weltkriegs das Herzogtum Warschau (1807-1815), das Königreich Polen (1815-1864), die Freie Stadt Krakau (1815-1846) oder das Großherzogtum Posen (1815-1848) zu einer Staatsneugründung oder zu einer Fortsetzung Polens geführt haben. Von diesem Blickwinkel aus wird die „Auferstehung“ Polens nach dem Ersten Weltkrieg rechtlich gewürdigt.

Auf der Grundlage dieser umfassenden historischen, dogmatischen und rechtlichen Analyse beendet schließlich eine Stellungnahme die Arbeit.